

# Zertifizierte Mediatoren

Prof. Dr. Horst Eidenmüller

*Der Mediationsberuf wird künftig stärker reguliert. Eine entsprechende Verordnung ist bereits erlassen, Anfang September nächsten Jahres tritt sie in Kraft. Für eine Qualitätssicherung von Mediationsleistungen wird sie aber kaum sorgen.*

Als Instrument der Streitbeilegung hat Mediation in Deutschland bisher nur eine geringe Bedeutung. Von einigen Familienmediatoren abgesehen gibt es wenige, die von der Mediation als Beruf leben können. Konfliktbeteiligte haben inzwischen häufig von Mediation gehört – kaum jemand hat jedoch eine Mediation gesehen oder erlebt. Eine gewisse praktische Relevanz und Bekanntheit hat lediglich die gerichtliche Mediation durch Güterichter erlangt (§ 278 V ZPO).

## Der deutsche Weg

Die Bundesregierung will dies ändern. Sie denkt nicht daran, die außergerichtliche Mediation allgemein als Vorschaltverfahren vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder im Einzelfall kraft richterlicher Anordnung – wie häufig in den USA – verpflichtend auszugestalten. Auch „weiche Sanktionen“ wie etwa eine Änderung der vollen Kostenlast des Unterliegenden (§ 91 ZPO) bei unvernünftigen Prozessen des Obsiegenden trotz vorprozessualer Vergleichsbereitschaft der Gegenseite – so etwa im Vereinigten Königreich – stehen nicht zur Debatte. Der regulatorische Ansatz der Bundesregierung zielt vielmehr auf eine Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Mediation mittels Regulierung des Mediationsberufs und einer Steigerung der Qualität der durchgeführten Mediationen.

Auf der Grundlage einer Ermächtigung in § 6 des MediationsG hat das BMJV am 21.8.2016 die „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren“ erlassen (BGBl. I 2016, 1994). Sie tritt am 1.9.2017 in Kraft (§ 8). Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer einen Ausbildungslehrgang mit 120 Präsenzzeitstunden und bestimmten Inhalten abgeschlossen sowie eine Mediation als (Co-)Mediator absolviert und darüber eine Einzelsupervision durchgeführt hat (§ 2). Wird die Ausbildung „im Ausland“ absolviert („Auslandsmediatoren“), genügen 90 Zeitstunden sowie vier durchgeführte Mediationen (§ 6). Ob insoweit Präsenzzeitstunden gemeint sind, ist unklar. 90 Zeitstunden und vier durchgeführte Mediationen genügen auch für Aspiranten, die vor dem 26.7.2012 (Inkrafttreten des Mediationsgesetzes) ihre Ausbildung gemacht haben („alte Hasen“). Zertifizierte Mediatoren unterliegen umfangreichen Fortbildungsverpflichtungen: Sie müssen alle vier Jahre einschlägige Weiter-

bildungen im Umfang von mindestens 40 Stunden besuchen (§ 3) und innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung zum zertifizierten Mediator mindestens vier Mediationen mit Einzelsupervision durchführen (§ 4). Diese Verpflichtung trifft auch „alte Hasen“ (§ 7 III), nicht aber „Auslandsmediatoren“.

## Kein Fortschritt für den Mediationsmarkt

Der deutsche Regulierungsansatz verzichtet auf umfassende Eingriffe in den Mediationsmarkt. Er verzichtet insbesondere darauf, die Freiwilligkeit des Zugangs zur Mediation infrage zu stellen. Das kann man unter dem Gesichtspunkt einer liberalen Gesetzgebung begrüßen. Auch entspricht der deutsche Weg einer Qualitätssicherung durch ex ante-Kontrollen mittels Zulassungsregeln und Zertifikaten unserer Regulierungstradition eher als die noch liberalere amerikanische Lösung einer ex post-Kontrolle im Einzelfall mittels haftungsrechtlicher Instrumente bei mangelhafter Leistung eines Mediators.

Gleichzeitig ist offensichtlich, dass der deutsche Gesetzgeber mit der jetzt verabschiedeten Verordnung nur wenig zu einer echten Qualitätssicherung bzw. -steigerung von Mediationsleistungen beiträgt. Zertifizierter Mediator kann werden, wer 120 Präsenzzeitstunden absitzt – „Mere flying hours, however poor the pilot“, wie man auf der Insel sagen würde. Eine Prüfung gibt es nicht, und zwar weder eine Prüfung von erlerntem Mediationswissen noch eine Prüfung handwerklicher Mediationsfertigkeiten. Ausbildungslehrgänge zum zertifizierten Mediator kann jeder anbieten, der über eine Berufsausbildung und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte verfügt (§ 5). Der Ausbilder muss aber kein zertifizierter Mediator und nicht einmal überhaupt ein Mediator sein. Es kommt hinzu, dass man das Zertifikat auch im Ausland mit 90 Zeitstunden erwerben kann und sich dann auch noch die aufwendige Fortbildung spart. Qualitätssicherung sieht anders aus. Den deutschen Mediationsmarkt wird die jetzt erlassene Verordnung nicht signifikant voranbringen. •

---

Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M., ist Inhaber eines Lehrstuhls für Handelsrecht an der University of Oxford und Professorial Fellow am St. Hugh's College, Oxford, sowie Mediator